

Das Zivilstandswesen in Graubünden : von Gesetz, Verordnung und vom Leben

Autor(en): **Buchli, Domenic**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **56 (2014)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-587194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

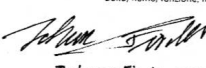
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Zivilstandswesen in Graubünden: von Gesetz, Verordnung und vom Leben

Domenic Buchli

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera EHESCHEIN Auszug aus dem Eheregister Zivilstandsakt Circondario dello stato civile	ATTEST DA LETG Extract del register matrimonial Chur Am./It./li 05. Mai 1999 haben die Ehe geschlossen / in maridada / hanno contratto matrimonio in/a/le Chur GR Name und Vornamen num e prenum cognome e nomi Müller, Martin -/- Zivilstand stadi civil stato civile ledig -/- Heimort lieus de burgais attinenze Bülach ZH -/- Ort und Datum der Geburt lieu e data da naschientscha luogo e data di nascita Zürich ZH, 04. April 1973 -/- Name und Vornamen des Vaters num e prenum da bab cognome e nomi del padre Müller, Johannes -/- Name und Vornamen der Mutter num e prenum da la mamma cognome e nomi della madre Müller geb. Guler, Anna -/- Wohnort/domicil/domicilio Chur GR -/- Name und Vornamen num e prenum cognome e nomi Planta, Maria -/- Zivilstand stadi civil stato civile ledig -/- Heimort lieus de burgais attinenze Zuz GR -/- Ort und Datum der Geburt lieu e data da naschientscha luogo e data di nascita Samedan GR, 10. September 1974 -/- Name und Vornamen des Vaters num e prenum da bab cognome e nomi del padre Planta, Luzius -/- Name und Vornamen der Mutter num e prenum da la mamma cognome e nomi della madre Planta geb. Senti, Susanna -/- Wohnort/domicil/domicilio Chur GR -/- Name des Mannes num da l'um cognome del marito Müller -/- Name der Frau num da la donna cognome della moglie Planta Müller geb. Planta -/- Heimort der Frau lieus da burgais da la donna attinenza della moglie Zuz GR, Bülach ZH -/- Ort und Datum Lieu e data Chur, 6. Mai 1999	Kanton Chantun Cantone ATTI DI MATRIMONIO Estratto del registro dei matrimoni Band / Seite / Nr. Tom / pagina / nr. 1999/50/50 Vol. / pag. / no
--	--	--


 Johann Fischer, Zivilstandsbeamter

Eheschein, Muster. (Quelle: Formularverordnung der eidgenössischen Zivilstandsverordnung)

Unter dem Titel «Das Zivilstandswesen in Graubünden: von Gesetz, Verordnung und vom Leben» sei der Versuch gewagt, das Zivilstandswesen seit der Verweltlichung in der Personenstandsbeurkundung und der Eheschliessung, besonders aber mit den umfangreichen Veränderungen der letzten dreissig Jahre nachzuzeichnen. Es geht nicht um eine exakte historisch-rechtliche, sondern um eine erzählende Darstellung.

Das Personen- und Familienrecht, worauf das Zivilstandswesen gründet, ist im Schweizer Zivilgesetzbuch kodifiziert und die Zivilstandsverordnung ist die formelle Ausführungsbestimmung. Aufgabe bildet die Beurkundung des Personenstandes. Dazu sind nach Art. 39 Abs. 1 ZGB elektronische Register zu führen. Die Frage nach Besitz und Eigentum der Zivilstandsregister, von 1876 bis 2003 als Bücher geführt, kann damit beantwortet werden, dass bei Zivilstandsakten nicht das Eigentum, sondern die öffentliche Zweckbestimmung gilt, d.h., wer über die Sache verfügen kann und zu welchen Zwecken. Die Zivilstandsämter sind verpflichtet Register und Akten zu führen. Die Anlage und Führung der Register unterliegt dagegen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, deren Einhaltung durch die kantonale Aufsichtsbehörde laufend zu prüfen ist. Bei den Zivilstandsregistern spricht man von öffentlichen Registern, die nicht öffentlich sind. Einblick wird nur in Erfüllung und mit Einhaltung gesetzlicher und formeller Vorschriften gewährt. Jeder kann aber über seine eigenen Personendaten jederzeit einen Auszug verlangen, wobei festzuhalten ist, dass ein Auszug in der Regel stets weniger Angaben enthält als der Registereintrag selbst.

Wer wie der Zivilstandsbeamte (im folgenden Text steht diese Form für beide Geschlechter) Beurkundungen zum Personenstand vorzunehmen

hat, ist nicht nur gehalten fehlerfrei zu arbeiten, sondern auch zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Der Bürger muss von Gesetzes wegen seine Daten registrieren lassen, dafür ist ihm Gewähr zu bieten, dass diese zum Schutze seiner Persönlichkeit entsprechend behandelt werden. Mit Einführung der elektronischen Datenbank INFOSTAR (Informatisiertes Standesregister) im Jahre 2003 wurden die in Papierform geführten Register abgelöst. Ein Jahrhundertschritt von der Feder mit urkundenechter Tinte zur EDV! Anstelle der überwiegend grossformatig geführten Bücher, welche in einem Tresor auf dem Zivilstandsamt verwahrt werden, sind die Zivilstandsdaten nun in einem zentralen Computer bei der Eidgenossenschaft gespeichert. Nicht erst durch die Computerschrift, aber auffallend seither, stellt man mit einigem Bedauern fest, wie die charakteristischen Handschriften fehlen. Beim Begriff Zivilstandsamt denkt eine Mehrheit in erster Linie ans Heiraten. Eine besondere Bedeutung hat das Familienbüchlein, obschon es seit bald zehn Jahren nicht mehr im Gebrauch steht. Es handelt(e) sich nicht um ein amtliches Dokument, sondern bloss um einen Ausweis gegenüber Amtsstellen und Behörden. Wie sollte ein Ausweis, welcher zu Hause, meist in einer vergessenen Schublade, über Jahre nicht aktualisiert, jederzeit einen rechtlich relevanten Nachweis erbringen?

Als Unsitte hat sich in der Schweiz in den vergangenen Jahren die Bezeichnung Standesamt und Standesbeamter eingemischt. Im nördlichen Nachbarland spricht man vom Standesamt und Standesbeamten, in der Schweiz vom Zivilstandsamt und Zivilstandsbeamten.

Bundesrecht und Bündner Recht im Zivilstandswesen

Mit Blick auf das Bürgerregister (als eine Art von Vorgänger des Familienregisters) vor über 150 Jahren, kommt man kaum um das auf uns Bündnern bezogene Zitat aus Schillers Drama *Die Räuber* herum: «...und da rath ich dir, reis' du ins Graubündnerland, das ist das Athen der heutigen Gauner». Für diese Zeit eine nicht unberechtigte Feststellung. Nichtsesshafte und eben auch Räuberbanden konnten sich im gebirgigen und weit-

läufigen Graubünden unkontrolliert und unbehellig bewegen. Die schwachen staatlichen Instanzen, insbesondere die mangelhaft ausgebildete und ausgerüstete Polizei, waren für eine einigermaßen greifende Kontrolle dazu nicht in der Lage. Mit der Einführung des eidgenössischen Bürgerregisters in den späten 1850er Jahren ging es im Prinzip darum, die vielen Nichtsesshaften als Bewohner zu erfassen. Es waren jedoch längst nicht alle der vielen Nichtsesshaften im schillerischen Sinne Gauner. Irrtümlicherweise ist in diesem Zusammenhang immer wieder von Zwangseinbürgerung die Rede. Die im Zeitpunkt der Einrichtung des Bürgerregisters im betreffenden Ort wohnhaften Menschen wurden der Einfachheit halber als Bürger darin aufgenommen. Zugegeben, das ist etwas salopp erklärt, es kommt jedoch der Wahrheit am nächsten. Das Bürgerregister war eine Art Bürgerliste, wie sie u.a. auch bereits von den Römern geführt wurde, es diente aber auch als eine Frühform der Einwohnerkontrolle. So war es bis in unsere Zeit hinein durchaus möglich, Namengeschlechter betreffenden Ortschaften und Gegenden zuzuordnen.

Bei den Familiennamen hatte bis in die 1980er Jahre die Wertung der Namenspartikel «von» für Irritationen gesorgt. Aus einem Dekret aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, welches die Führung von Adelsbezeichnungen und -titeln untersagte, wurde bis in die genannte Zeit die Namenspartikel «von» als Adelsbezeichnung interpretiert und in den Zivilstandsregistern weggelassen. Angehörige solcher Bündner Geschlechter machten auf dem Weg der Namensänderung die Annahme (Wiederannahme) der Namenspartikel «von» geltend. Störend war dieses Weglassen bei Bündnerbürgern mit zusätzlichen anderen kantonalen Bürgerrechten. Solches führte im rechtlich massgebenden Zivilstandsregister zu ungewollt unterschiedlichen Namensführungen.

Eine weitere Besonderheit bildeten romanische Vornamen. Bis zu Beginn der 1940er Jahre wurden nur in wenigen Fällen romanische Vornamen in den Geburtsregistern des Kantons Graubünden beurkundet. Dies änderte sich mit der Anerkennung der romanischen Sprache 1938 als



Albert Anker: Die Ziviltrauung, 1887, Öl auf Leinwand, 76,5 × 127 cm. (Foto Kunsthau Zürich)

vierte Landessprache. Es setzte eine Welle an Vor-
namensänderungen ein, für welche ab 1969 die
Regierung des Wohnsitzkantons anstelle des
Heimatkantons zuständig war. Den Begehren
wurden, abgesehen von wenigen Ausnahmen,
nur im Kanton Graubünden stattgegeben. Andere
Kantone verwiesen in ihren ablehnenden Ent-
scheiden auf ihre kantonalen Amts- und Landes-
sprachen.

Die zweite Bundesverfassung von 1874, deut-
lich geprägt von den politischen Auswirkungen
des Sonderbundskriegs im November 1847 und
damit verbunden mit dem Sieg der liberal protes-
tantischen Orte über die konservativ katholischen,
hatte 1876 die Verweltlichung der Personen-
standsbeurkundung und der Eheschliessung zur
Folge. Die über Jahrhunderte durch die Geistlich-
keit geführten Kirchenbücher wurden durch zivi-
le Register abgelöst. Mit der Inkraftsetzung am
1. Januar 1876 des *Bundesgesetzes betreffend die
Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes
und die Ehe* beginnt die eigentliche Geschichte des

Zivilstandswesens. Ein Schritt, welcher u.a. darin
zum Ausdruck kommt, dass Geistliche keine Ehe-
schliessung mehr vornehmen durften, und wenn,
dann nur nach Vollzug der Ziviltrauung, was heu-
te kontrovers diskutiert wird.

In dieser Zeit führten, über dreissig Jahre vor
Inkrafttreten des eidgenössischen Zivilgesetzbu-
ches ZGB, im Jahr 1912, die Kantone ihre eigene
Zivilgesetzgebung, festgeschrieben im «Civilge-
setzbuch». Die unterschiedlichen kantonalen
Rechte schufen etliche Probleme – so zum Bei-
spiel: Brautleute aus verschiedenen Kantonen mit
unterschiedlichem Heirats- und Mündigkeitsalter.
Das später eingeführte NAG (Bundesgesetz be-
treffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der
Niedergelassenen und Aufenthalter) schuf ent-
sprechende Abhilfe. Die Erweiterung und Um-
wandlung des Bürgerregisters zum Familienregis-
ter, dem Hauptbuch im Zivilstandswesen, als Aus-
wirkung der Zivilstandsverordnung (ZVO) von
1929, bewirkte eine Verlagerung der Gewichtung
des Bürgerrechts hin zum Familienrecht.

Das Kreisgericht als Wahlbehörde

Historisch bedingt war das Kreisgericht nicht nur Wahlbehörde im Zivilstandswesen, sondern auch zuständig für die Kontrolle der Register, der Amtsführung und Archivierung. Die Kreisgerichte fühlten sich zunehmend überfordert mit den ihnen gestellten zivilstandsamtlichen Aufgaben. So gelangten sie in der ersten Hälfte der 1950er Jahre mit dem Begehren an die Regierung, die umfassende Kontrollbefugnis dem Kanton abtreten zu dürfen. Unter anderem aus Kostengründen wurde ihr Begehren abgewiesen. Erst dreissig Jahre später, aufgrund steigender Unzulänglichkeiten und drohender Haftpflichtfälle, wurde die Instruktions- und vor allem die Inspektionstätigkeit dem Kanton übertragen. Ein beträchtlicher Aufgabenzuwachs für den bislang alleinigen Sachbearbeiter des Zivilstandswesens im damaligen Departement des Innern, später im Justiz- und Polizeidepartement. Mit dem Aufgabenzuwachs musste der Personalbestand erhöht werden, und dies führte zur Bildung einer Zivilrechtsabteilung. Diese wurde Jahre später in Amt für Zivilrecht umbenannt. Im Zuge umfassender Ämterrestrukturierungen ab dem Jahre 2005 wurde dieses ins Amt für Polizeiwesen, jetzt Amt für Migration und Zivilrecht im Departement für Gesundheit, Justiz und Sicherheit – DJSG, als Abteilung Bürgerrecht und Zivilrecht überführt. Die nach und nach festgestellten Mängel in der Amts- und Registerführung basierten nur auf einer Teilschuld der damals tätigen Zivilstandsbeamten. Die gewählten Amtsträger wussten meist nicht, was da an Aufgaben und Pflichten auf sie zukam. Mehr als eine rudimentäre Einführung in das Amt gab es nicht, wenn überhaupt. Durch die Übernahme der erweiterten aufsichtsbehördlichen Pflichten und Aufgaben durch den Kanton und bedingt durch die sich ändernden Gesetzes- und Verordnungsvorschriften begann in den 1980er Jahren eine der intensivsten und interessantesten Phase der neueren Geschichte des Bündner Zivilstandswesens. Es ging darum, ein den rechtlichen, gesellschaftlichen wie politischen Gegebenheiten entsprechendes Zivilstandswesen nicht nur zu erneuern, sondern neu aufzubauen. Diese intensive Phase endete mit der Einführung der



Rathaus Ilanz, Zivilstandsamt Ilanz mit Peter Gallmann um 2011.
(Fotobuch D. Buchli, Ph.)

elektronischen Datenbank INFOSTAR und der Restrukturierung der Bündner Zivilstandsämter vom Milizsystem zur Professionalität.

Vielschichtiges und Vielseitiges im Zivilstandswesen

Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts war die Zahl der Zivilstandsämter nahezu identisch mit derjenigen der politischen Gemeinden. Gemeinden mit 40 bis 100 Einwohnern führten ihr Zivilstandsamt wie die über 30 000 Einwohner zählende Hauptstadt Chur. Dass sich in einem solchen Kräfteverhältnis Aufwand und Ertrag nicht die Waage hielten, liegt auf der Hand. Dazu kamen die geografischen Verhältnisse: dem am tiefsten gelegenen Amt von San Vittore stand das höchst gelegene im Gallushaus unterhalb von Juf gegenüber, ebenso wie das erschwerend zu erreichende Amt von St. Martin im Valsertal, auf Hof Mariaga geführt. Gerade bei der geforderten Inspektion vor Ort war man in St. Martin auf die Fahrkünste des Stelleninhabers angewiesen. Nur er steuerte sein Auto sicher über die steile und felsige Gebirgsstrasse, von der Valserstrasse hinauf über Munt mit der St. Sebastian-Kapelle bis zu seinem Heimwesen, wo der Adlerflug auf Augenhöhe durchs Stubenfenster mitverfolgt werden konnte. Dort droben wurde man, wie im Gallushaus und an vielen anderen Orten, freundlich aufgenommen, was die Inspektionstätigkeit mehr als angenehm machte. Nicht nur für den als Bergbauer tätigen Zivilstandsbeamten von St. Martin und seine Familie

war der Gast aus Chur eine Abwechslung im Alltag, auch für die Haustiere von der Ziege über den Hofhund bis zur Hauskatze. Rechtlich betrachtet bewegte sich der Zivilstandsbeamte auf unverschuldet illegalem Terrain. Ihn erreichte nicht jeden Tag die Post und so erfolgte der damals noch zu tätigende Aushang des Eheverkündscheins stets mit Verzögerung. Erschwerend kam hinzu, dass er dazu den weiten Weg zum Verkündkästli an der Valserstrasse auf sich zu nehmen hatte.

Die Entschädigung für die damalige meist nebenamtliche Tätigkeit (mit eigener Haftung!) beruhte auf einem «Sportelsystem» mit Fixum, Grundentschädigung pro Kopf der Einwohner des Zivilstandskreises und Gebühr für ausgestellte Auszüge; Bescheinigungen und Registereintragungen ergaben nicht viel mehr als ein besseres Trinkgeld.

Viele Zivilstandsbeamte hatten nur wenige Gelegenheiten zur Beurkundung von Geburt, Tod und Eheschliessung. Solche Beurkundungen sind

am Ort des unmittelbaren Geschehens vorzunehmen. Zivilstandsbeamte in Graubünden waren demzufolge nahezu reine Familienregisterführer. Für die komplizierte und anspruchsvolle Führung des Hauptbuches im Zivilstandswesen war nicht die Einwohnerzahl massgebend, sondern die Zahl der in aller Welt lebenden Bürger. Ein einwohnermässig grosser Ort konnte wenige Bürger und damit ein kleines Familienregister führen, während ein Ort mit wenigen Einwohnern das x-fache an Bürgern in seinem Familienregister führte und verwaltete. Der Funktionär der einwohnerstarken Gemeinde arbeitete in einer gut eingerichteten Gemeindekanzlei mit einer funktionierenden Infrastruktur, derjenige der kleinen Gemeinde führte sein Zivilstandsamt zu Hause in der Wohnstube. Die eine Arbeit wurde in geregelter Arbeitszeit erledigt, die andere am Ende eines arbeitsintensiven Berufsalltags, nach der Arbeit in Hof und im Stall, an Wochenenden und in teils karg bemessener Freizeit. Die Verantwortung kannte keine Unterschiede. Wie alles, hatte auch das vermeintlich benachteiligte Arbeiten abends,



Schamser Zivilstandsbeamte (v.l.): Silvia Pirovino (Gde. Pignia), Jacqueline Grischott (Kreis Schams), Irene Conrad (Gde. Rongellen), Eugen Mark (Gde. Clugin), Werner Brändli (Gde. Zillis-Reischen), Margrith Clopath (Gde. Lohn), Hanspeter Nigg (Gde. Andeer), Hans Beeli (Gde. Mathon) und Jakob Mani (Gde. Donat) um 2004. (Fotobuch D. Buchli, Pb.)

am Wochenende und in der häuslichen Stube seine guten und schönen Seiten.

Wahl des amtlichen Trauungsorts

Die einen Zivilstandskreis bildenden Gemeinden hatten für die Trauung ein amtliches Trauungsort zu bestimmen. Das konnte eine Lokalität der Gemeinde wie auch eine private Räumlichkeit des Zivilstandsbeamten sein. Entgegen der Ehevorbereitung ist die Wahl der Trauung, unter der Bedingung des amtlichen Trauungsorts, den Brautleuten freigestellt. Einige Zivilstandsbeamte erachteten es als Ehre, ihre eigene Wohnstube als Trauungsort anbieten zu können. Gerade private Räumlichkeiten entsprachen oft besser der Anforderung der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, welche dazu ein würdevolles Lokal vorschrieb, als die von den Gemeinden bezeichneten Trauungsorte. Als weitere ehrenvolle Aufgabe erachtete es die Ehefrau des Zivilstandsbeamten, für den Anlass die gute Stube würdevoll zu schmücken. Die einzige formelle Vorschrift bei der Ziviltrauung bezieht sich auf die wörtlich in der Zivilstandsverordnung formulierte Frage nach dem Ehemann, dem Jawort. Alles weitere zur Ausgestaltung der Ziviltrauung ist dem Zivilstandsbeamten überlassen. Den Pfarrer zu ersetzen oder zu vertreten, davor wird dringend abgeraten, nach dem Motto «Schuster bleib bei deinen Leisten».

Graubünden ist für Trauungen sehr begehrt, wobei der Gerechtigkeit halber zu sagen ist, dass dem Ort des Geschehens mehr Vorzug gegeben wird als dem Zivilstandsbeamten (aber nicht nur!). Die Ziviltrauung ist an das amtliche Trauungsort und an festgelegte Zeiten gebunden. Das ergab oft Reibungspunkte zwischen Aufsichtsbehörde und Zivilstandsamt. Abseits von «Chur» umging man ab und zu diese geltende Vorschrift. Der Rechtsgültigkeit einer formell «illegal» geschlossenen Ehe tat das keinen Abbruch. Nicht alle Brautpaare legten Wert auf eine würdevolle Ziviltrauung. Da gab es das Paar, welches alles ganz rasch hinter sich bringen wollte, damit es noch genug Zeit hätte fürs Skifahren. Über eine solche Absicht in keiner Art und Weise erbaut, führte der zuständige Zivilstandsbeamte in rekordverdächtiger

Kürze die Trauung durch. Ob die Ehe gehalten hat, entzieht sich unserer Kenntnis. So wird der bei Zivilstandsbeamten geflügelte Satz «Ich habe einige getraut, denen ich nicht getraut habe!» zur viel-sagenden Aussage. Kaum verwunderlich, mit welcher eindringlichen Wünschen die Zivilstandsbeamten im Laufe der Jahre geradezu bestürmt wurden: Trauung auf der Skipiste, der Loipe, während des Gleitschirmfluges sind gelegentlich geäußerte Anliegen und Wünsche.

Gefährdete Urkunden

Es gibt immer wieder Ereignisse, welche dafür sorgen, dass Dinge so zurechtgebogen werden, wie man sie eigentlich gerne hätte. Als im Sommer 1987 Poschiavo von einem Unwetter mit zerstörendem Hochwasser heimgesucht wurde, litt auch das Zivilstandsamt schwer darunter: Bücher, Belege, Dokumente und unentbehrliche Arbeitsunterlagen wurden beschädigt und zerstört. Ein Aufruf der kantonalen Aufsichtsbehörde an die Zivilstandsbeamten, freiwillig und auf eigene Kosten nach Poschiavo zu reisen, um bei der Bereinigung des Amtes mitzuarbeiten, erhielt ein erfreuliches und grosses Echo. Ein Unglück bildete die Grundlage zu einer engeren Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörde, Bündner Zivilstandsbeamtenverband (jetzt Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen) und den Zivilstandsbeamten. Ein schicksalsvereintes Zivilstandswesen Graubünden zwischen San Vittore und Fläsch, zwischen Avers und Chur und zwischen Tujetsch und Samnaun.

Eigenmächtiges Handeln hätte für einige Ämter verheerende Folgen haben können. Bei der geforderten Anschaffung eines Zivilstandstresors (feuerhemmend, einbrucherschwerend und fach- und sachgemässe Verwahrung der Register und Belege) glaubten einige aus falschverstandenen Sparwillen darauf verzichten zu können. Ein grobfahrlässiges Handeln. Zum Glück besass jener Zivilstandsbeamte, dessen Haus niederbrannte, einen vorschriftsgemässen Zivilstandstresor, blieben doch die darin verwahrten Register unversehrt. Eine herbe Enttäuschung erlitten Diebe, welche auf ihrem nächtlichen Raubzug den Tresor aus der Gemeindekanzlei mitgehen liessen.

Pech, statt des vermutlich prallgefüllten Geldtresors hatten sie den Zivilstandstresor mühsam ins Fahrzeug verladen.

Geburt, Leben, Sterben und Tod

Wer den Personenstand beurkundet, kommt mit dem realen Leben in Berührung. Freud und Leid liegen nahe beieinander. Manch ein Zivilstandsbeamter wurde beim Öffnen seiner Register mit einem direkt erlebten Vorfall immer wieder konfrontiert. War es der grausame Erstickungstod zweier Kleinkinder im Nachbarshaus, der Erfrierungstod eines Asylantenkindes in den Armen seines hilflosen Vaters im winterlich gebirgigen Grenzgebiet oder der fürchterliche Unfall einer sich auf der Durchreise befindenden Familie von Italien und nach Deutschland. Was gibt es Besinnlicheres als nach der Kontrolle beurkundeter Todesfälle stille Einkehr im Totenhaus von Vrin halten zu dürfen. Leben, Sterben und Tod als gegebene Einheit. Hinter jedem Eintrag, jeder noch so sachlich trockenen Beurkundung steht das Schicksal eines Menschen.

Eines beweisen die Geburtsregister im Kanton Graubünden nachdrücklich: Hausgeburten sind die Ausnahme. Das Licht der Welt erblicken die neuen Erdenbürger auch in Graubünden mehrheitlich im Frauenspital Fontana, im Geburtshaus und im Regionalspital.

Ahnenforschung

Eine eigene Spezies bilden die Ahnenforscher, Personen, welche sich mit der Erforschung der Familiengeschichte befassen, mit dem Erstellen von sogenannten Ahnentafeln und Stammbäumen. Wobei grundsätzlich zwischen den Profis und den Amateuren zu unterscheiden ist. Profis treten oft als Unternehmer mit eigener Firma auf und arbeiten für Institutionen wie Private im Auftragsverfahren. Ihre Tätigkeit umfasst nicht nur die Erforschung von Familiengeschichten, sondern auch Wissenschaftliches. Bei den Amateuren oder Hobbyforschern handelt sich überwiegend um ältere Herren im Ruhestand, für welche die Ahnenforschung mit dem Erstellen von Ahnentafeln und

Stammbäumen kein Geschäft darstellt, sondern eine Herzensangelegenheit. Gerade sie gehen mit Respekt und gehöriger Ehrfurcht an ihre Tätigkeit heran und haben grosses Verständnis für vorgegebene einschränkende Auflagen und Vorschriften seitens der Behörden. Für ihre umfassenden Recherchen sind die Kirchenbücher, Bürger- und Zivilstandsregister unerlässlich. Zur Einsichtnahme in die Register bedarf es einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde, wobei die Verhandlung über eine Bewilligung mit der ersteren in einigen Fällen sehr unangenehm verlief. Nicht wenige der Amateurforscher reichten ihr schriftlich abgefasstes Gesuch persönlich ein. Dieses Vorgehen ergab interessante Begegnungen. Es zeigte sich, mit welcher Leidenschaft diese Hobbyforscher zur Sache gingen. Da wurden wahre Meisterwerke an Ahnentafeln akribisch exakt und in kalligrafischer Feinausführung präsentiert. Eine engagierte und interessierte Klientel. Sie nicht zu haben, wäre ein grosser Verlust für Geschichte und Kultur in Graubünden.

Da die Entwicklungen und Veränderungen der vergangenen 30 bis 40 Jahre alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens betreffen, ist es weiter nicht erstaunlich, dass das Zivilstandsamt mit- einbezogen ist, denn es widerspiegelt Grundzüge des gesellschaftlichen Lebens. Nebst den gesetzlichen Änderungen und Neuerungen sind es die politischen und gesellschaftlichen Bereiche. Wurden noch bis in die 1980er Jahre die Zivilstandsämter fast durchwegs durch Männer geführt, so hat sich inzwischen das Mehrheitsverhältnis auf die Seite der Frauen verschoben. Wohl eine Auswirkung der Annahme des Frauenstimm- und wahlrechtes in Graubünden vom 5. März 1972.

Aufsicht und Ausbildung

Noch während einiger Zeit galt für die Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung der Pflicht zu regelmässiger Inspektion die Maxime: zuerst instruieren, dann inspizieren. Kein leichtes Unterfangen, altgediente Fachkräfte auf die Schulbank zurückzubeordern. Das war gut, denn es herrschte da und dort die Meinung, man kenne seine Bürger in- und auswendig und könnte gradeso

gut auf die Register weitgehend verzichten, damit auch auf solche Kurse. Eine fatale Ansicht, zählt doch nur der Registereintrag, wie er in Art. 9 ZGB festgehalten ist: *«Öffentliche Register und öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist. Dieser Nachweis ist an keine besondere Form gebunden.»* Anfängliche Abneigung und Skepsis gegenüber der Ausbildung wich alsbald anerkennender Zustimmung. Aus eintägigen Instruktionkursen wurden im Laufe der Jahre mehrtägige Ausbildungsseminarien. Der Kanton Graubünden war der erste Kanton, welcher zur Tätigkeitsvoraussetzung im Zivilstandswesen den Erwerb eines Fähigkeitsausweises in seiner kantonalen Zivilstandsverordnung festschrieb. Einige Orte im Kanton wurden so zum Inbegriff der Ausbildung im Zivilstandswesen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien erwähnt: Ilanz mit seinem Ratssaal, der Physik- und Chemiesaal der Gewerbeschule Samedan, Räumlichkeiten in der Mittelschule Schiers, der Gemeindesaal Roveredo und ganz besonders bei der Fachprüfung die Ratsstube der Bürgergemeinde Thusis. Orte in den Regionen entsprechen einem bewusst gewählten Vorgehen. Die Absolventen der Kurse und nachmaligen Zivilstandsbeamten rekrutierten sich aus den verschiedensten Berufen und Stellungen: Landwirt, Gewerbetreibender, Handwerker, Kanzlist, Banker, Pöstler, Lehrer, Kaufmann sowie Hausfrau und Mutter. Gerade für die Hausfrau und Mutter war das eine geeignete Tätigkeit, konnte sie doch in der Regel zu Hause ausgeführt werden.

Mit den sich ab 1973 weitgehend ergebenden Gesetzesänderungen im Bereich des Zivil- und Bürgerrechts (Adoption, Anerkennung, Bürgerrecht, Ehe- und Namensrecht) veränderte sich das Berufsbild nicht nur auf dem Zivilstandsamt, sondern auch bei der Aufsichtsbehörde. Massgebend war das ab 1988 revidierte Eherecht, das Ehwirkungsrecht, verbunden mit markanten formellen Änderungen in der Registerführung. Dies hatte weitgehend einen Geschlechter- und Generationenwechsel zur Folge. Was den Generationenwechsel betrifft, so begründet sich dieser im Wesentlichen auf der eingeführten Amtsaltersbe-



Ca' da Cumün, Poschiavo um 2010. (Fotobuch D. Buchli, Pb.)

schränkung, eine Bestimmung, die nicht überall auf Gegenliebe stiess, im Endeffekt doch ihr Gutes hatte. Durch erlassene Vorschriften wurden immer wieder Gräben zwischen Aufsichtsbehörde und Zivilstandsbeamten aufgeworfen, jedoch nur so, dass sie innert kürzester Zeit mit gegenseitigem Verständnis zugeschüttet werden konnten. So zum Beispiel: der Verordnungserlass zur Gewährung der Ziviltrauung am Samstag.

Das insgesamt gute Verhältnis führte zu zwischenmenschlichen Beziehungen, gar zu Freundschaften. Im Sinne der gemeinsamen Sache konnte jedoch eine klare Trennung zwischen Fachlichem und Kameradschaftlichem oder Freundschaftlichem gezogen werden. Der Schreibende hatte da wohl die Gunst der Herkunft auf seiner Seite. Als selbsternannt toleranter Walsergrind kannte er seine Pappenheimer wie sie ihn. Im Aussendienst wurde der die Inspektion durchführende Vertreter der Aufsichtsbehörde oft zum temporären Familienmitglied des Zivilstandsbeamten. Gemeinsame Mittagessen im trauten



**Zivildstandsamt Avers im Gallushaus, höchstgelegenes Zivildstandsamt von Graubünden auf 2100 müM.
(Fotobuch D. Buchli, Pb.)**

Heim bleiben als schöne und dankbare Erinnerung. An einigen Orten war man auf diese Einladung geradezu angewiesen, war doch weit und breit kein Restaurant. Etwas heikel wurde es dann, wenn der Gastgeber im Irrglauben war, dem Gast aus Chur nichts Anständiges bieten zu können. In solchen Momenten war man froh, noch über einen zerkauten Kaugummi verfügen zu dürfen – eine etwas andere Form von Businesslunch. Die Aussage, wonach hinter einem Mann eine starke Frau steht, hat sich auch im Zivildstandswesen bestätigt. Herzhafte Plädoyers durch Ehefrauen wie «mein Mann handelt stets nach bestem Wissen und Gewissen», zeugen von Hingabe und Verbundenheit und jeder wäre ein Schuft, würde er darunter was anderes verstehen.

Besondere Beziehungen gab es auch zu Hof- und Haustieren. Was waren das für eindruckliche Momente, wenn man anlässlich der Kontrolle der Bücher vom Stubentisch weg in den Stall zur Geburt eines Kalbes gerufen wurde. Oder dort, wo nur das ruhige Einschreiten des Zivildstandsbeam-

ten den Gast aus Chur aus seiner Zwangslage zwischen wachhabenden Gänsen und knurrendem Hofhund befreite. Auch nicht unproblematisch, den schlummernden Hauskater vom Familienregisterband zu heben, ihn, der dies durchaus nicht einsehen wollte. Die gefiederten Freunde, namentlich diejenigen, welche befähigt sind zu sprechen, bleiben unvergessen. So war der munter drauflosplappernde Papagei mit seinen nicht immer konformen Äusserungen kaum zu bremsen, während der Beo droben in St. Antönien in bestem Prättigauerdialekt seine gepfefferten Sprüche von sich gab. In der Tat, Aussendienst im Kanton Graubünden hat viele Facetten! Herrlich, im Herbst, wenn im Unterland dichter Nebel lag, im schönsten Sonnenschein in den Aussendienst fahren zu dürfen. Dieses angebliche Privileg missgönnte mancher Berufskollege im Unterland und meinte, man müsste uns dafür die Ferien kürzen.

Den Begriff der Inspektion setzten oft ältere Zivildstandsbeamte mit der militärischen Inspektion gleich. Ein eigenartiges Erlebnis, wie da ein altge-

dienter Zivilstandsbeamter bei der Inspektion in Achtung-Stellung neben seinem eigenen Stubentisch verharrete. Auf die Aufforderung hin, doch um Gottes Willen Platz zu nehmen, meinte er entschuldigend: «Macht der Gewohnheit».

Aufgrund regelmässig durchgeführter fachspezifischer Inspektionen wurden Ungereimtheiten und Fehler in der Registerführung festgestellt. Bloss zu korrigieren hätte die irreführende Wirkung gehabt, dass daraus zu erstellende Auszüge u.a. für die Erbbescheinigung, nur äusserst erschwerend, wenn überhaupt, hätten erstellt werden können. Die Erkenntnis führte dazu, dass die Aufsichtsbehörde des Kantons Graubünden, als einzige in der Schweiz, fehlerhafte Familienregister umfassend neu schreiben liess. Diese arbeitsintensive und anspruchsvolle Arbeit besorgte während zwanzig Jahren ein Sachbearbeiter am Amtssitz in Chur.

Jahre des Umbruchs

Am Ende der 1990er Jahre begann der grosse und umfassende Umbruch im Zivilstandswesen. Für Graubünden ein Paradigmawechsel. Es galt, die Zahl von über 190 Zivilstandsämtern auf vorerst einmal dreissig zu reduzieren. Grund dazu bildete die neu eingeführte Vorschrift in Art. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, wonach die ausschliesslich zivilstandsamtliche Tätigkeit mindestens 40% zu umfassen hat. Nach diesbezüglich weiterem Vorgehen in den letzten fünf Jahren verfügt Graubünden zurzeit über 14 professionell geführte Ämter. Delikate Situationen und Begebenheiten ergaben sich bei der Zusammenlegung der Zivilstandsämter. Sämtliche Register, Belege und Arbeitsunterlagen mussten kontrolliert, inventarisiert und dann aufs neue Zivilstandsamt gebracht werden.

Ein schwer zu beschreibendes Gefühl, mit dem Personenwagen, vollbepackt mit Zivilstandsbücher mitunter einer ganzen Talschaft, loszufahren und sie dem neuen Bestimmungsort zu übergeben. Von der guten alten Zeit in die Neuzeit – eine Feststellung bar jeglicher Nostalgie, jedoch mit einer Prise Wehmut behaftet.

Mit der neuen Organisation erwachsen neu zu bewältigende Aufgaben. So hat zum Beispiel der Zivilstandsbeamte des Zivilstandskreises im Unterengadin/Münstertal mit Sitz in Ramosch ein logistisches Problem zu lösen, wenn er am selben Tag in Müstair und im Samnaun eine Ziviltrauung durchführen will. Dazu steht ihm kein Helikopter zur Verfügung...

Mit dem Schritt vom Milizsystem (Teilaspekt des politischen Systems der Schweiz, wonach öffentliche Aufgaben meist nebenberuflich ausgeübt werden) zur Professionalität hat das Bündner Zivilstandswesen das erreicht, was es schon längst verdient hat: man beachtet und achtet es in seiner umfassenden Bedeutung!

In nächster Zukunft müssen die Personendaten aller lebenden Personen von den Registern in die Datenbank überführt sein. Jede Person hat eine eigene Nummer. Diese bildet Grundlage weiterer Bereiche; ganz im Sinne der zu verwirklichenden Registerharmonisierung. Ohne Kenntnisse des Familienrechts, formeller Ausführungsbestimmungen und der Registertechnik des Familienregisters ist die Überführung und die Rückfassung von Personendaten nicht möglich. Die Zeiten, in welchen sich auf Gesetzes- und Verordnungsebene wenig verändert hat, gehören der Vergangenheit an. Änderungen und Neuerungen ergeben sich in rascher Folge. So muss sich der Zivilstandsbeamte unter anderem seit dem 1. Januar 2013 mit dem neuen Namensrecht auseinandersetzen. Es ist seine Pflicht, die Brautleute über die Möglichkeiten der Namensführung aufzuklären, was fundierte Sachkenntnisse voraussetzt. Darunter versteht sich eine Grundausbildung mit dem eidgenössischen Fachausweis, fundiertes Wissen über das Familienrecht, im Materiellen (Inhalt des Rechtsverhältnisses sowie dessen Voraussetzungen und Wirkungen, die Rechtsfolgen) wie im Formellen (Art der Durchsetzung des materiellen Rechts, das Verfahren, die Zuständigkeit, die Art der Registrierung). – Und doch, bei allem, was kommen wird, darf eines nie vergessen gehen: bei der Personenstandsbeurkundung geht es um das Schicksal eines jeden einzelnen Menschen.